

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.05.2012

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-53/11

Zulassungsnummer:

Z-56.263-3565

Antragsteller:

VEKA AG

Dieselstraße 8
48324 Sendenhorst

Geltungsdauer

vom: **15. Mai 2012**

bis: **15. Mai 2017**

Zulassungsgegenstand:

Integralschaumplatten aus PVC-U "VEKAPLAN S-FR"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit einem Flammenschutzmittel ausgerüsteten Integralschaumplatten aus geschäumtem PVC hart, "VEKAPLAN S-FR" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse B-s3,d2 nach DIN EN 13501-1^{1,2}).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Integralschaumplatten dürfen nur im Innenbereich und - sofern keine Anforderungen hinsichtlich des Wärme- und Schallschutzes gestellt werden - für

- nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder an den Brandschutz (Feuerwiderstandsdauer der Wand) gestellt werden,
- Ausfachungen für Umwehrungen mit Unterstützungsabständen der Integralschaumplatten von $\leq 1,0$ m und
- für Klima- und Lüftungsanlagen

verwendet werden.

Regelungen zur Standsicherheit der Integralschaumplatten und ihrer Befestigung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau beteiligten sind für die Standsicherheit der Integralschaumplatten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Bei der Verwendung der Integralschaumplatten für Klima- und Lüftungsanlagen ist die "Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" zu beachten.

1.2.3 Die Schwerentflammbarkeit der Integralschaumplatten ist nur dann nachgewiesen, wenn ein Abstand > 40 mm zu Untergründen, die der Klasse A1 oder A2-s1,do nach DIN EN 13501-1 entsprechen, eingehalten wird. Die Mindestdicke dieser Untergründe muss 6 mm und die Mindest-Rohdichte 650 kg/m^3 betragen.

1.2.4 Die Schwerentflammbarkeit der Integralschaumplatten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Integralschaumplatten zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die weißen Integralschaumplatten mit fester und glatter Oberfläche müssen aus PVC-Pulver, Additiven, anorganischem Füllstoff und Flammenschutzmittel bestehen und eine Dicke von 8 mm bis 17 mm aufweisen. Die Rohdichte muss $450 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ für "VEKAPLAN S-FR" betragen.

Bezeichnung	Rohdichte	Gesamtdicke	Klassifizierung Brandverhalten
VEKAPLAN S-FR	$450 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$	8 bis 17 mm	B-s3,d2

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.263-3565

Seite 4 von 6 | 15. Mai 2012

2.1.2 Die Integralschaumplatten müssen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse B-s3,d2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Compounds muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Integralschaumplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Integralschaumplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Platten, der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.263-3565
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar - Klasse B-s3,d2 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

³

zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40, vom 31. August 2010

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Es ist die "Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" zu beachten.

⁴

zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 4.2 Die Integralschaumplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
Fugen dürfen offen oder geschlossen sein. Die Breite der Fugen darf maximal 4 mm betragen. Die Fugen dürfen mit nichtbrennbaren Fugenprofilen aus Metall geschlossen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt